

Lesefassung in der Form vom 3. Sept. 2009 der

Briefwahlordnung der Deutschen Gesellschaft für Elektronenmikroskopie e.V. (DGE)

1. Allgemeines

- 1.1 Gegenstand dieser Wahlordnung ist die Wahl des DGE-Vorstands. Gewählt werden für eine Amtszeit von 2 Jahren der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und drei Beisitzer, für eine Amtszeit von 4 Jahren der Geschäftsführer und der Schatzmeister.

Die Wahl findet in der Regel alle zwei Jahre statt.

Nach der ersten gemäß dieser Wahlordnung durchgeführten Vorstandswahl wird der stellvertretende Vorsitzende nach Ablauf vor 2 Jahren automatisch Vorsitzender. Danach wird jeweils nur der neue stellvertretende Vorsitzende gewählt. Bei der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden soll darauf geachtet werden, dass dieser einer anderen wissenschaftlichen Fachrichtung angehört als der Vorsitzende. Sollte das automatische Nachrücken des stellvertretenden Vorsitzenden zum Vorsitzenden aus schwerwiegendem Grund nicht möglich sein, so ist auch der Vorsitzende neu zu wählen.

- 1.2 Die Durchführung der Wahl erfolgt in Form einer geheimen Briefwahl gemäß § 5 der Satzung.
- 1.3 Die Briefwahl ist zeitlich so anzusetzen, dass das Ergebnis rechtzeitig vor der Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorliegt.

2. Wahlausschuss

- 2.1 Die Wahl erfolgt unter Aufsicht eines Wahlausschusses, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Er besteht aus dem DGE-Geschäftsführer und zwei Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung für die jeweils folgende Wahl, in der Regel für 2 Jahre, berufen werden.
- 2.2 Der DGE-Geschäftsführer leitet den Wahlausschuss und sorgt für die Einhaltung der Termine.

3. Benennung der Kandidaten

- 3.1 Die Mitglieder werden in den „Mitteilungen der DGE“ oder in anderer geeigneter Weise mit einer Frist von mindestens 8 Wochen aufgefordert, dem Geschäftsführer Kandidaten für die Wahl des Vorstands vorzuschlagen.
- 3.2 Der Geschäftsführer holt die Zustimmung aller vorgeschlagenen Kandidaten zur Kandidatur ein. Dazu wird den Kandidaten ein Formblatt zur Nominierung übersandt, auf dem der Kandidat seine persönlichen Daten mitteilt: (a) Name, Vorname, Titel, Geburtsjahr; (b) wissenschaftlicher Werdegang und aktuelles Arbeitsgebiet; (c) derzeitige berufliche Position; (d) Aktivitäten in der DGE; (e) Zustimmung zur Kandidatur.

4. Ausführung des Stimmzettels

- 4.1 Der Stimmzettel enthält die Rubriken "stellvertretender Vorsitzender" und "Beisitzer" sowie bei Bedarf noch die Rubrik "Geschäftsführer" bzw. "Schatzmeister"; in Ausnahmefällen auch die Rubrik "Vorsitzender". In diesen Rubriken werden die Namen der Kandidaten, welche die Voraussetzungen von Ziffer 3.2 erfüllt haben, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- 4.2 Der Stimmzettel trägt folgenden Vermerk: "Bei dieser Briefwahl hat jeder Wähler drei Stimmen für die Wahl der Beisitzer und je eine Stimme in den übrigen Rubriken. Er kann hiervon auf einen Kandidaten jedoch nur eine Stimme abgeben. Stimmzettel mit mehr als drei Stimmen für Beisitzer oder mehr als je einer Stimme für die anderen Ämter sind ungültig."

5. Stimmabgabe

- 5.1 Der Geschäftsführer verschickt die entsprechend Absatz 4 vorbereiteten Stimmzettel an alle DGE-Mitglieder und setzt einen Stichtag fest, bis zu dem die Wahlbriefe wieder in seinem Besitz sein müssen. Als Frist sollen 4 Wochen nicht unterschritten werden.
- 5.2 Zusammen mit den Stimmzetteln verschickt der Geschäftsführer vorbereitete Antwortbriefe mit seiner Anschrift und dem Zusatz "Wahlausschuss" sowie dazu passende zusätzliche neutrale Stimmzettelumschläge zur Aufnahme der Stimmzettel.
- 5.3 Der Geschäftsführer fügt weiterhin einen Begleitbrief mit den erforderlichen Erläuterungen zur Wahl bei, in dem Insbesondere die Kandidaten mit kurzen Angaben zu ihrer Position und ihrem beruflichen Werdegang vorgestellt werden.

6. Auswertung der Stimmzettel

- 6.1 Die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefe werden vom Geschäftsführer geöffnet und die neutralen Stimmzettelumschläge herausgenommen. Zur Auszählung entnimmt der Wahlausschuss den neutralen Stimmzettelumschlägen die Stimmzettel und prüft diese auf ihre Gültigkeit.
- 6.2 Als gültige Stimmzettel werden solche gewertet, die gemäß Punkt 4.2 nicht mehr als die zulässigen Stimmen (Wahlzeichen) jedoch keine weiteren Angaben enthalten, und in denen keinem Kandidaten mehr als eine Stimme gegeben wurde.
- 6.3 Die Anzahl der auf jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen wird vom Wahlausschuss durch Auflistung ermittelt.
- 6.4 Als gewählt gelten die Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen. Falls in den aufgelisteten einzelnen Wahlrubriken jeweils mehrere Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl stehen, so entscheidet unter diesen das Los.
- 6.5 Der Wahlausschuss prüft die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlauswertung und nimmt gegebenenfalls die unter 6.4 erwähnte Auslosung vor.
- 6.6 Die Auswertung der Stimmzettel und Prüfung durch den Wahlausschuss soll spätestens 6 Wochen nach dem Wahlstichtag beendet sein.

7. Abschluss der Wahl

- 7.1 Über den Ablauf der Briefwahl und über die Wahlauswertung fertigt der Wahlausschuss ein Protokoll an, das beim Geschäftsführer verbleibt und von jedem Mitglied eingesehen werden kann.
- 7.2 Nach der Wahlauswertung durch den Wahlausschuss informiert der Geschäftsführer die gewählten Kandidaten und den amtierenden Vorstand.
- 7.3 Die Mitglieder erhalten Mitteilung in den „DGE-Mitteilungen“ oder auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung, welche Kandidaten zu Vorstandsmitgliedern gewählt wurden.
- 7.4 Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung der Wahlzettel nach erfolgter Prüfung durch den Wahlausschuss besteht nicht.

8. Inkrafttreten

- 8.1 Die vorstehende Briefwahlordnung ersetzt die Briefwahlordnung vom 13. September 1995 und tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 3. September 2009 in Kraft.